

B e g r ü n d u n g

I

27.10.1970

Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 43 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Juni 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 1050) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Das Plangebiet umfaßt vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Teile des Stillhorner Weges.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für den Ausbau und die Begradigung des Stillhorner Weges in östlicher Verlängerung des Autobahnzubringers Kornweide zu sichern. Mit dieser Straßenbaumaßnahme soll der Anschluß des ostwärts vom Plangebiet gelegenen Raumes von Moorwerder mit ausgedehnten Gemüseanbauflächen an das Gesamtstraßennetz verbessert werden.

Die bisherige sehr schmale Straßenführung des Stillhorner Weges soll im Süden des Plangebiets mit einer Kehre vor der neuen Führung des Stillhorner Weges enden. Hierfür sind in der neuen Verkehrsführung Flächen vorgesehen.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 12 550 qm (davon neu etwa 11 600 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch überwiegend durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen ein älteres Wohngebäude mit einer Wohnung und einige Schuppen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.